

- 3) Den Tieren zu jeder Zeit ihr Futter in geeignetem Maße vorzulegen und zwar stets, bevor wir uns zu sättigen beabsichtigen.
- 4) Die Verbindung zweierlei Arten von Tieren bei der Paarung oder bei der Arbeit ist verboten (3. B. M. 19, 19).

§ 3. Welche Pflichten haben wir bezüglich der Pflanzen?

Diese Pflichten sind:

- 1) Keine Pflanze oder sonst einen brauchbaren Gegenstand zweck- oder nutzlos zu beschädigen oder zu vernichten, sei es aus Muthwillen oder Unachtsamkeit. Ein besonderes Verbot der Thora (5. B. M. 20, 19) untersagt das Zerstören eines fruchttragenden Baumes.
- 2) Strengstens auf die Religionsvorschriften über die Verbindung verschiedener Fruchtarten, bei der Anpflanzung und bei dem Beredlen (Oculiren) der Bäume zu achten.
- 3) Die Früchte der Bäume oder des Weinstockes in den ersten 3 Jahren der Anpflanzung nicht zu genießen oder auch nur Nutzen daraus zu ziehen.

Die Frucht ist im 4. Jahre anzulösen.

---